

Sofortmeldung Mitführungs- und Vorlagepflicht für Arbeitnehmer

Gemäß § 28a Abs. 4 SGB IV, § 7 DEÜV wurde in insgesamt neun Wirtschaftszweigen (Auflistung siehe Anlage) seit Januar 2009 bei Eintritt eines neuen Arbeitnehmers die so genannte **Sofortmeldung** eingeführt.

Die betroffenen Arbeitgeber haben die Pflicht, ihre neuen Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden. Die Sofortmeldung muss Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer soweit bekannt (ansonsten Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des AN) und die Betriebsnummer des AG enthalten. Die Ihnen bekannte DEÜV-Anmeldung an die Krankenkasse entfällt durch die neue Sofortmeldung nicht, sondern ist unverändert an die Einzugsstellen der Krankenkassen zu erstatten. Die Sofortmeldung wird so lange vorgehalten, bis die DEÜV-Anmeldung erfolgt ist.

In dem Verfahren ist von Seiten der Deutschen Rentenversicherung eine elektronische Rückmeldung der SV-Nummer vorgesehen, wenn eine Sofortmeldung ohne SV-Nummer erfolgt ist.

Ziel der Sofortmeldung ist, die Schwarzarbeit in diesen Bereichen zu bekämpfen. Deshalb **muss die Sofortmeldung auch bereits am ersten Beschäftigungstag vorliegen.**

Mit dem neuem § 2a Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wird der Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitnehmer nachweislich einmalig auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht eines Ausweispapiers **schriftlich hinzuweisen**, wenn diese in den entsprechenden Gewerben beschäftigt sind.

Diesen Hinweis muss der Arbeitgeber **aufbewahren** und auf Verlangen bei einer Kontrolle vorlegen, da ansonsten ein Bußgeld droht.

Der Arbeitgeber kann den schriftlichen Hinweis z. B. durch ein formloses Dokument oder durch eine entsprechende Formulierung im Arbeitsvertrag vornehmen. Dieses Dokument muss für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistung aufbewahrt werden.

Um Sie bei der Information an die Arbeitnehmer und den damit verbundenen Pflichten als Arbeitgeber bestmöglich zu unterstützen, haben die beiliegende Kopiervorlage für Sie vorbereitet.

Diese kann Ihnen die Informations- und Aufklärungspflicht in Richtung der Arbeitnehmer (Wichtiger Hinweis für Arbeitnehmer) erleichtern. Gleichzeitig sollten Sie die Kopiervorlage auch in Kopie als Nachweis zu Ihren Lohnunterlagen nehmen.

Wichtiger Hinweis:

Die Sofortmeldung muss in den genannten Wirtschaftszweigen für alle Arbeitnehmer erstellt werden - also auch für Büroangestellte, Auszubildende, usw. Auch die Mitführungspflicht für Ausweispapiere ab 01.01.2009 gilt für alle Arbeitnehmer in den genannten Wirtschaftszweigen.

Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattete Sofortmeldungen sind ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit und können als Ordnungswidrigkeit mit hoher Geldbuße geahndet werden. Hat eine Prüfung erst stattgefunden, ist eine "nachträgliche" Sofortmeldung nicht mehr möglich.

Auskunft für Arbeitgeber:

Bei Fragen zur Sofortmeldung wenden Sie sich bitte an uns oder die bekannten Einzugsstellen der Krankenkassen bzw. die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die Deutsche Rentenversicherung hat Ende Dezember / Anfang Januar die betroffenen Arbeitgeber direkt angeschrieben und auf die Pflicht der Sofortmeldung hingewiesen. In dem Anschreiben werden Servicenummern je nach regionaler Zuordnung genannt .

Bei Fragen zur Vergabe der Betriebsnummer und der Zuordnung zu den entsprechenden Wirtschaftszweigen wenden Sie sich bitte an:

Betriebsnummern-Service Tel.: 01801 / 664466
Eschberger Weg 68 Fax: 0681 / 849499
D - 66121 Saarbrücken
E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Die Rentenversicherung hat außerdem ein entsprechendes Internet-Portal zur Sofortmeldung eingerichtet. Dieses Portal ist zu erreichen unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter der Zielgruppe "Arbeitgeber und Steuerberater" und dem Menüpunkt "Meldungen nach der DEÜV".

Datenübermittlung Sofortmeldung

Die Datenübermittlung der Sofortmeldung erfolgt bei uns von Montag bis Samstag, jeweils zu Beginn der Ihnen bekannten Geschäftszeiten. Bitte planen Sie rechtzeitig und teilen Sie uns die Daten rechtzeitig mit, denn Sofortmeldungen sind in der Regel "Einzelaktionen", die selten mit dem Termin der eigentlichen Lohnabrechnung zusammen fallen.

Elektronische Rückmeldung der Sozialversicherungsnummer

In dem Datenübermittlungsverfahren ist von Seiten der Deutschen Rentenversicherung eine elektronische Rückmeldung der SV-Nummer an den Arbeitgeber vorgesehen, wenn eine Sofortmeldung ohne SV-Nummer erfolgt ist. Für Lohnabrechnungen, die bei uns erstellt werden, erfolgt diese elektronische Rückmeldung an uns

Wichtiger Hinweis für Arbeitnehmer

Ab Januar 2009 hat der Arbeitgeber die gesetzliche Pflicht, neue Arbeitnehmer **vor** Beginn der Beschäftigung elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden. Ziel dieser Sofortmeldung ist, die Schwarzarbeit in diesen Branchen zu be-
 ämpfen.

Dazu der Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a Abs. 4 SGB IV

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,	7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,	5. im Schaustellergewerbe,	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
3. im Personenbeförderungsgewerbe	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,	9. in der Fleischwirtschaft.

Die erforderliche Meldung enthält folgende Angaben über den Arbeitnehmer:

- den Familien- und die Vornamen,
- die Versicherungsnummer, soweit bekannt, (alternativ: Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift),
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, während der täglichen Arbeit Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen, um diesen bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Wir bitten Sie dringend, die entsprechenden Papiere täglich mitzuführen.

Dazu der Auszug aus dem Gesetz:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
 (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Datum

Firma / Unterschrift